

GEMEINDEVERSAMMLUNG

POLITISCHE GEMEINDE BUBIKON

Mittwoch, 16. September 2020, 20.00 Uhr

Turnhalle Geissberg, Schulhaus Geissberg, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen

Einladung, Traktandenliste und Beleuchtender Bericht

Zur Behandlung gelangen die folgenden Geschäfte:

| | Allgemeine Informationen | Seiten |
|----|---|--------|
| | | 1-2 |
| 1. | Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Liegenschaften (Schul- und Gemeindeliegenschaften) am Standort Bubikon | 3-8 |
| 2. | Genehmigung Bauabrechnung Projekt „Einfaches Wohnen Furtwis“ | 9-11 |
| 3. | Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmung und Mittelverwendung) | 12-15 |
| 4. | Einzelinitiative "Zusammenschluss Bubikon - Dürnten - Rüti" | 16-22 |
| 5. | Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (5G-Technologie) | 23-26 |

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Dienstag, den 18. August 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf (Schalter der Abteilung Präsidiales und Kultur, Gemeindehaus 1. Stock). Eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung kann per Telefon 055 253 33 55 sowie per E-Mail (kanzlei@bubikon.ch) bestellt werden.

Stimmrecht

In der Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens während der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Schutzkonzept Coronavirus

Die Gemeindeversammlung findet mit entsprechendem Schutzkonzept in der Turnhalle Geissberg statt. Das Schutzkonzept wird vorgängig auf der Website der Gemeinde Bubikon www.bubikon.ch aufgeschaltet. Damit alle Interessierten an der Gemeindeversammlung teilnehmen können, sieht das Schutzkonzept neben einer generellen Maskenpflicht auch das Führen einer Präsenzliste vor. Details folgen.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

Der Gemeinderat

Traktandum 1: Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Liegenschaften (Schul- und Gemeindeliegenschaften) am Standort Bubikon

Referent: Anton Diethelm, Ressortvorsteher Liegenschaften

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

„Der Kredit von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Liegenschaften (Schul- und Gemeindeliegenschaften) am Standort Bubikon wird genehmigt.“

Kurz und bündig

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten den Antrag für die Bewilligung eines Kredits in der Höhe von CHF 300'000 zur „Strategischen Planung“ von Liegenschaften (Schul- & Gemeinde-Liegenschaften) am Standort Bubikon. Der beantragte Kredit ermöglicht den zukünftigen Bedarf im Bereich Liegenschaften (Schul- & Gemeinde-Liegenschaften) ganzheitlich anzugehen und Lösungsansätze für langfristige und umfangreiche Investitionen der Gemeinde aufzuzeigen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung diesen Kredit zu bewilligen.

Beleuchtender Bericht

Seit Jahren werden Liegenschaften der Gemeinde Bubikon jeweils auf einen gestellten Bedarf bearbeitet, ergänzt oder umgebaut. Mit diesem Vorgehen kann nur eine beschränkte Liegenschaftenstrategie verfolgt werden. Die Projekte können deshalb nur bedingt einem Zeitplan zugeführt werden und die Priorisierung und die Kostenentwicklung sind sehr schwierig einzuordnen. Seit einiger Zeit kristallisiert sich heraus, dass die Gemeinde beziehungsweise Schule und Gemeinde an verschiedenen Stellen und Objekten Bedarf hat, der nur noch gesamtheitlich zu lösen ist. Aus diesem Grund wird der Fokus auf die Arealentwicklung am Standort Bubikon erfolgen, weil in Wolfhausen kein dringender Bedarf bzw. die Liegenschaften à jour sind. Die Untersuchungsbereiche werden am Standort Bubikon so gelegt, damit der Aufwand der Untersuchungen so gering wie möglich gehalten werden kann. Zudem sollen Teile von früheren Studien mit in die Untersuchungsbereiche einfließen und nicht erneut ausgeführt werden. Weiter soll das weitere Vorgehen bezüglich Hallenbads einfließen, da die Bevölkerung zu einem früheren Zeitpunkt bereits dazu befragt wurde. Für die Bürger sollen Zwischenentscheide transparent aufgezeigt und die notwendigen Schritte ausgelöst werden.

Einige Punkte welche im Masterplan (Oktober 2017) vorgestellt wurden, haben sich schneller eingestellt als zu erwarten war. Die Umwelt und die Rahmenbedingungen haben den Bedarf in der Gemeinde Bubikon schneller wachsen lassen. Daher ist es wichtig eine weitreichende „Strategische Planung“ zu erstellen welche für zukünftig ca. 8500 Einwohner in der Gemeinde den Liegenschaftenbedarf abdeckt.

Die „Strategische Planung“ liefert die Grundlage und mögliche Lösungsansätze für die Weiterentwicklung der Liegenschaften am Standort Bubikon mit einem Planungshorizont von ca. 30 Jahren.

Ziel des Projektierungskredites

Die strategische Planung hat zum Ziel einen Masterplan für die «Arealentwicklung Liegenschaften in Bubikon» zu erstellen, der folgende Eckdaten definiert:

- Flächenbedarf und Bauvolumen
- Standorte der Bauten und mögliches Erweiterungspotential
- Grobkostenschätzungen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie die Sanierungskosten aller bestehenden Liegenschaften
- Zeitplan- und Etappierung der verschiedene Bauprojekte
- Finanzierungsplan mit langfristiger Perspektive

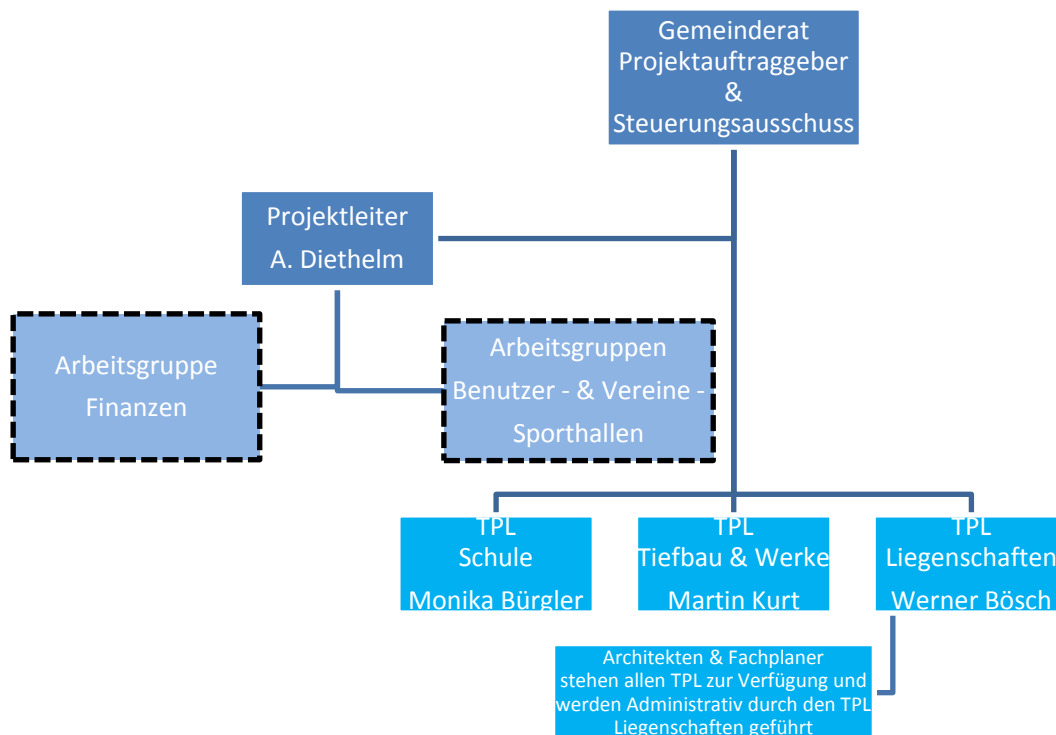
Für die Erarbeitung des Masterplans werden die nötigen spezialisierten Ingenieur- und Planungsbüros beigezogen, welche alle relevanten Spezialthemen wie Erdbebensicherheit, Brandschutz, Behindertengerechtigkeit und die allgemeine Personensicherheit für die bestehenden Gebäude und die geplanten Neubauten bearbeiten.

Anhand dieser Grundlagen kann die zukünftige Nutzung und der Kosten/Nutzenvergleich der Gebäude dargestellt werden. Die dabei möglichen Varianten, Gebäude abgeben, - erhalt, - ersetzen, werden kategorisiert und aufgezeigt (siehe unten folgendes Beispiel).

Beispiel eines Lieferergebnisses des Projektierungskredites

| Objekt | Gebäude abgeben | Gebäude erhalten | Gebäude ersetzen | Abhängigkeit | Empfehlung | Kosten | Zeitraum |
|--------------|--|-------------------------------------|--------------------------------------|---|--|------------------------|---------------------|
| Schwimmhalle | Abgabe wenn Ersatz durch zusätzliche Turnhalle gegeben ist | Sanierungs- und Umbaukosten geklärt | wenn Sanierungskosten > Neubaukosten | Hat grosse Abhängigkeit zu den weiteren Sporthallen | Ist Ergebnis der strategischen Planung | Kostenrahmen definiert | Urnengang 2021 / 22 |

Projektorganisation



Die Linien-Projektorganisation kommt in diesem Projekt zur Anwendung, damit kurze Wege eine effiziente Projektführung und eine schnelle Projektzielerreichung erreicht werden.

In die Projektorganisation sind die folgenden Funktionen involviert:

| Organ | Hauptaufgaben |
|---|--|
| Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"> • Projektauftraggeber • Steuerungsausschuss | Strategische Gesamtverantwortung für das Projekt. Finanzkompetenzen bleiben beim Gemeinderat und können von diesem an die Projektleitung delegiert werden. |
| Projektleitung <ul style="list-style-type: none"> • Ressortvorsteher Liegenschaften | Verantwortung für die termin-, kosten- und qualitätsgerechte Umsetzung der Vorgaben Koordination der Arbeiten, Zusammenarbeit mit dem Steuerungsausschuss |
| Teilprojektleiter (TPL) <ul style="list-style-type: none"> • Schule • Tiefbau & Werke • Liegenschaften | Teilprojektleiter bearbeiten komplexe, thematisch abgegrenzte Gebiete über den Planungszeitraum |

| | |
|--|---|
| <p>Arbeitsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine • Benutzervertreter • Finanzen • Architekten • Fachplaner | <p>Arbeitsgruppen bearbeiten eng abgegrenzt und/oder einmalige Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die personelle Besetzung einer AG richtet sich nach der Aufgabenstellung und den aktuellen Bedürfnissen |
|--|---|

Für die Ausarbeitung der Liegenschaftenstrategie und des Masterplans sind der Projektleiter und die TPL's verantwortlich.

Aufgabendefinition

| Objekt | Auftrag | Beteiligte | Aufwand |
|-------------------|---|---|---------------|
| Werkhof | Raumprogramm / Bauvolumen/ Machbarkeitsstudien mit Kostenrahmen | Raumplaner, Architekt, Ingenieur Fachplaner Nutzer | Fr. 20'000.- |
| Schwimmhalle | Aktualisieren des bestehenden Sanierungskonzeptes, Vorprojektstudie, mit Gesamtsanierungskosten | Ingenieur, Architekt Fachplaner Nutzer Spezialist Schwimmballenbau | Fr. 90'000.- |
| FeBa & Schulräume | Raumprogramm / Bauvolumen/ Machbarkeitsstudie mit Kostenrahmen | Raumplaner, Architekt, Ingenieur Fachplaner Nutzer/ Schule | Fr. 40'000.- |
| Turnhallen | Bestandesaufnahmen mit Massnahmenkatalogen und entsprechenden Sanierungskosten für bestehende Bauten Machbarkeitsstudie evtl. Vorprojekt der Neubauten, festgelegter Standort mit Kostenrahmen Grundlage für weitere Projektierung und Realisierung | Architekt, Ingenieure Fachspezialisten Einbezug aller Nutzer: Vereine Gemeinde Schule | Fr. 150'000.- |

Terminplan

| | |
|---|------------------------------------|
| Genehmigung des Kredites „Strategische Planung“ | Gemeindeversammlung vom 16.09.2020 |
| Ausschreibungen/Arbeitsvergabe | Frühjahr 2021 |
| Vorstellung erste Ergebnisse | Herbst/Winter 2021 |

Finanzen

Ins Budget 2021, Konto-Nr. 2170.5290.00, wurde für dieses Projekt ein Betrag von CHF 300'000 eingestellt und mit einem Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG versehen.

Der beantragte Kredit ermöglicht den zukünftigen Bedarf im Bereich Liegenschaften (Schul- & Gemeinde-Liegenschaften) ganzheitlich anzugehen und Lösungsansätze für mittelfristige, langfristige Entwicklungen, sowie dem jeweiligen Investitionsbedarf der Gemeinde aufzuzeigen. Sollte der Kredit unerwartet abgelehnt werden, müsste der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt neu gestellt werden. Diese zeitliche Verschiebung hätte massive Auswirkungen auf den Schul- und Gemeindebetrieb sowie deutlich höhere Kosten zur Folge.

Finanzierung der zukünftigen Investitionsprojekte

Aus der strategischen Planung werden einzelne Investitionsprojekte hervorgehen. Diese Projekte müssen in den Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde aufgenommen, budgetiert und finanziert werden.

Die Finanzierung kann erfolgen, durch eine entsprechende Neuverschuldung, durch eine Vorfinanzierung im Sinne von § 90 des Gemeindegesetzes oder durch eine Mischform dieser beiden Finanzierungsarten.

Bei einer Vorfinanzierung wird die maximale Höhe durch die voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorgegeben. Zuständig für die Beschlussfassung über eine Vorfinanzierung ist die Gemeindeversammlung.

Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden jährlich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

Damit mit der Vorfinanzierung ausreichend Mittel für geplante Investitionsprojekte beschafft werden können, sind pro Jahr beispielsweise vier bis fünf Steuerprozente in die Vorfinanzierung einzulegen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**Bericht:**

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 15.01.2020 zur Genehmigung eines Kredites von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Liegenschaften (Schul- und Gemeindeliegenschaften) am Standort Bubikon & Wolfhausen geprüft.

Antrag:

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Antrag „Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Liegenschaften (Schul- und Gemeindeliegenschaften) am Standort Bubikon & Wolfhausen“ zur Annahme.

Begründung

Die RPK unterstützt das Vorhaben zur Vornahme einer professionellen strategischen Gebäudeplanung und einer Überprüfung der aktuellen Gebäudezustände und Nutzungsdauer. Diese strategische Planung soll eine verlässliche Basis bieten, um im Anschluss eine Umsetzungsplanung im nötigen Umfang und einer damit verbundenen tragbaren Finanzplanung erstellen zu können.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-5 vom 15.01.2020 betr. Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Schulanlagen und Gemeindeliegenschaften am Standort Bubikon
- Abschied der RPK vom 06.02.2020

Traktandum 2: Projekt „Einfaches Wohnen Furtwis“- Bauabrechnung

Referent: Severin Länzlinger, Ressortvorsteher Soziales

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

„Die Abrechnung über CHF 3'010'251.49 für das Projekt „Einfaches Wohnen Furtwis“ inkl. einer Kreditüberschreibung von CHF 283'411.49 wird genehmigt.“

Kurz und bündig

Die Gemeindeversammlung vom 07.03.2018 hat für das Projekt „Einfaches Wohnen Furtwis“ als Unterkunft für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Schweizer Sozialhilfebezügler ohne Wohnung einen Kredit von CHF 2'726'840 bewilligt. Das Projekt schliesst mit Kosten von total CHF 3'010'251.49 ab. Darin inbegriffen sind Mehrkosten von CHF 283'411.49 bzw. +10,4 %. Diese Abweichung liegt im Rahmen der geschätzten Kostengenauigkeit von +/- 15 %. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Die Gemeindeversammlung vom 07.03.2018 hat für das Projekt „Einfaches Wohnen Furtwis“ als Unterkunft für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Schweizer Sozialhilfebezügler ohne Wohnung einen Kredit von CHF 2'726'840 bewilligt.

Mit Beschluss Nr. 2018-16 vom 28.02.2018 hat der Gemeinderat die Baubewilligung für die Erstellung des eingangs genannte Projektes auf dem Grundstück alt Kataster-Nr. 2507, bestehend aus einem zweigeschossigen sowie einem dreigeschossigen Gebäude sowie für die Umnutzung des Pavillons Versicherungs-Nr. 3833 erteilt (Baugesuch 2018-001).

In der Zwischenzeit wurden die Gebäude erstellt, die Schlussabnahme durchgeführt und die Bezugsbewilligung erteilt. Die Gebäude sind bei der Kantonalen Gebäudeversicherung unter der Nummer 3843 versichert. Der Schätzungswert per 20.08.2019 beträgt CHF 2'200'000 (ohne Land). Der Pavillon ist unter der Nummer 3833 versichert. Der Schätzungswert per 18.01.2019 beträgt CHF 105'000 (ohne Land).

Die Unterkunft bietet Platz für maximal 40 Personen. Gegenwärtig wohnen dort 28 Personen (Stand Juni 2020), die Anzahl der Bewohner unterliegt einer ständigen Schwankung.

Erwägungen

Die Bauabrechnung zeigt folgendes Bild:

| BKP | Position | Kredit in CHF | Kosten in CHF | Differenz |
|-----|--|---------------|---------------|-------------|
| 0 | Grundstück | 86'840.00 | 94'471.15 | +7'631.15 |
| 1 | Vorbereitungsarbeiten | 71'000.00 | 14'879.60 | -56'120.40 |
| 2 | Gebäude, inkl. Honorare | 2'287'000.00 | 2'755'294.35 | +468'294.35 |
| 3 | Betriebseinrichtungen | 0.00 | 2'109.33 | +2'109.33 |
| 4 | Umgebung | 67'000.00 | 54'910.16 | -12'089.84 |
| 5 | Baunebenkosten (inkl. Anschlussgebühren) | 83'000.00 | 85'518.35 | +2'518.35 |
| 6 | 5 % Reserve aus BKP | 112'000.00 | | -112'000.00 |
| 9 | Ausstattung (inkl. Eigenleistung) | 20'000.00 | 3'068.55 | -16'931.45 |
| | Total Anlagekosten inkl. Mehrwertsteuer | 2'726'840.00 | 3'010'251.49 | 283'411.49 |

Beim Gebäude inklusive Honorare sind bereits bei der Auftragserteilung Mehrkosten angefallen. Dafür konnte bei den Vorbereitungsarbeiten, der Umgebung sowie bei der Ausstattung grosse Einsparungen erzielt werden. Das Projekt schliesst mit Mehrkosten von CHF 283'411.49 bzw. +10,4 % des bewilligten Kredites ab. Diese Abweichung liegt im Rahmen der geschätzten Kostengenauigkeit von +/- 15 %.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Bericht

Die RPK hat die Bauabrechnung des Projekts „Einfaches Wohnen Furtwis“ als Unterkunft für Asylsuchende, Flüchtlinge und Schweizer Sozialhilfebezügler ohne Wohnung geprüft.

Bei einem bewilligten Kreditbetrag von CHF 2'726'840 schliesst die Bauabrechnung mit einer Investitionssumme von CHF 3'010'251.49, d.h. mit Mehrkosten von CHF 283'411.49 ab.

Antrag

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020, die vorliegende Bauabrechnung über CHF 3'010'251.49 für das Projekt „Einfaches Wohnen Furtwis“ inkl. einer Kreditüberschreitung von CHF 283'411.49 zur Annahme.

Begründung

Bei der Auftragsvergabe der GU-Leistung hat sich gezeigt, dass die Gebäudekosten durch den beratenden Architekten zu knapp kalkuliert wurden. Obschon der GU-Auftrag an den preisgünstigsten Anbieter erfolgte, resultierten deutliche Mehrkosten gegenüber den entsprechenden Einzelpositionen im Kostenvoranschlag. Die übrigen Kosten konnten eingehalten bzw. punktuell sogar unterschritten werden. Aufgrund der Einhaltung der gesamten Baukosten innerhalb der geschätzten Kostengenauigkeit von +/- 15 % beantragt die Rechnungsprüfungskommission die Abnahme der Bauabrechnung.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-21 vom 29.01.2020 betr. Genehmigung der Bauabrechnung Neubau „Einfaches Wohnen Furtwis“
- Bauabrechnung „Einfaches Wohnen Furtwis“
- Abschied der RPK vom 08.07.2020

Traktandum 3: Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmungen und Mittelverwendung)

Referent: Thomas Illi, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

„Das Reglement für den Bubikon-Fonds wird genehmigt.“

Kurz und bündig

Der Gemeinde Bubikon gehören heute drei verschiedene Fonds. Diese Fonds sollen zu einem neuen Bubiker-Fonds mit einem Saldo von CHF 249'115.90 zusammengelegt werden. Gleichzeitig soll ein Reglement, worin die Zweckbestimmung und die Mittelverwendung geregelt werden, verabschiedet werden. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieses Geschäft zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Die Lucio Revisionen GmbH, als finanztechnische Prüfstelle der Gemeinde, hat gestützt auf § 142 GG die Revision der Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Bubikon durchgeführt. Anlässlich dieser Revision wurde festgestellt, dass bezüglich der drei Sonderrechnungen der Gemeinde „Spezialfonds: Zur freien Verfügung Gemeinderat“, „Sozialfonds Bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten“ und „Unterstützungsfonds: Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorgerischen Einrichtungen“ keine Reglemente bestehen, worin die Mittelverwendung und die Finanzkompetenzen geregelt sind.

Gesetzliche Vorgaben

Zweckgebundene Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke, werden durch privaten Willensakt errichtet, durch private Vermögenszuwendungen geäußert und zielen mehrheitlich darauf ab, einen für die Zweckerfüllung notwendigen Kapitalertrag zu erzielen.

Solche Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung sind gesondert zu verwalten. Diese Mittel werden in der Bilanz unter den Sonderrechnungen separat ausgewiesen.

Weist das Konto der zweckgebundenen Zuwendung ein Guthaben gegenüber der Gemeinde aus, ist das Kapital zu verzinsen. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung, d.h. die verzinsten Bestände und die Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) sowie der angewandte Zinssatz sind im Budget und in der Jahresrechnung offenzulegen.

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen ihres niedrigen Kapitals oder aufgrund unzeitgemässer Bestimmungen ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung aufheben oder ändern.

Verwaltet eine Gemeinde mehrere kleine Sondervermögen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, so können diese im Interesse einer einfacheren Verwaltung und einer wirksameren Verwendung der Mittel unter Anpassung des Zwecks zusammengelegt werden. Es ist immer eine Lösung anzustreben, die der ursprünglichen Zweckbestimmung möglichst nahe steht.

Zweckgebundene Zuwendungen dürfen vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden, wenn der Spender nicht ausdrücklich Gegenteiliges angeordnet hat. Auch wenn der Spender die zweckgebundenen Ausgaben auf den Kapitalertrag beschränkt hat, kann das Kapital verwendet werden, sofern der Betrag so gering ist, dass dessen bescheidene Erträge keine wirksame Zweckverfolgung erlauben.

Gemäss Jahresrechnung 2019 weisen die drei Sonderrechnungen der Gemeinde Bubikon die folgenden Vermögenswerte aus:

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Zweck</i> | <i>Saldo per 31.12.2019 in CHF</i> | <i>Konto- Nr.</i> |
|--------------------------------|--|--|-----------------------|
| <i>Spezialfonds</i> | <i>zur freien Verfügung des Gemeinderates</i> | <i>174'614.05</i> | <i>2092.00</i> |
| <i>Sozialfonds Bedürftiger</i> | <i>zur Unterstützung bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten</i> | <i>34'256.75</i> | <i>2092.01</i> |
| <i>Unterstützungsfonds</i> | <i>Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorglichen Einrichtungen</i> | <i>40'245.10</i> | <i>2092.02</i> |
| <i>Total</i> | | <i>249'115.90</i> | |

Lösungsvorschlag

Der Gemeinderat hat das folgende Fonds-Reglement ausgearbeitet:

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

Reglement für den Bubiker-Fonds

Zweck

Der Bubikon-Fonds dient folgenden Zwecken:

Ausrichtung von Beiträgen an natürliche Personen oder Organisationen für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bubikon.

Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Einwohnern mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bubikon.

Fondsmittel

Der Bubiker-Fonds wird ge uffnet durch die Zusammenlegung der folgenden Fonds:

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Zweck</i> | <i>Saldo per 31.12.2019 in CHF</i> | <i>Konto- Nr.</i> |
|--------------------------------|---|--|-----------------------|
| <i>Spezialfonds</i> | <i>zur freien Verfugung des Gemeinderates</i> | <i>174'614.05</i> | <i>2092.00</i> |
| <i>Sozialfonds Bedurftiger</i> | <i>zur Unterstutzung bedurftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten</i> | <i>34'256.75</i> | <i>2092.01</i> |
| <i>Unterstutzungsfonds</i> | <i>Unterstutzung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fuersorgerischen Einrichtungen</i> | <i>40'245.10</i> | <i>2092.02</i> |
| <i>Total</i> | | <i>249'115.90</i> | |

Nach erfolgter Zusammenlegung wird der Fonds ge uffnet durch Vermogensertrage und Zuwendungen Dritter.

Beitrage

Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemassem Ermessen uber die Zusprechung von Fondsleistungen im Rahmen des Zweckes.

Aus dem Fonds konnen nur einmalige Beitrage ausgerichtet werden. Beschlusse uber die Ausrichtung von Beitragen sind wie Beschlusse uber im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben zu behandeln. Die Finanzkompetenz richtet sich somit nach Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.

Gesuche

Gesuche um Ausrichtung eines Beitrages aus dem Bubiker-Fonds fuir ideelle, gemeinnutzige, wohltaetige oder oeffentliche Zwecke sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist eine Projektbeschreibung sowie ein Budget beizulegen.

Gesuchen von bedurftigen Privatpersonen um Ausrichtung eines Beitrages fuir persoenliche Beduerfnisse ist eine Bestaetigung der Gemeinde beizulegen, wonach diese Sozialhilfe beziehen. Solche Gesuche sind ausfuhrlich zu begruenden.

Liquidation

Wenn der Bubiker-Fonds ein Fondskapital von CHF 10'000 unterschreitet, ist er durch den Gemeinderat zu liquidieren. Das Liquidationsergebnis ist einer gemeinnutzigen Einrichtung zu spenden.

Inkraftsetzung:

Dieses Reglement wird per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Bericht

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 23.10.2019 zur Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmung und Mittelverwendung) geprüft.

Antrag

Die RPK stellt der Gemeindeversammlung den folgenden Abänderungsantrag:

Anpassung des Absatzes „Beiträge“ wie folgt:

Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Fondsleistungen im Rahmen des Zweckes.

Aus dem Fonds können nur einmalige Beiträge ausgerichtet werden. Beschlüsse über die Ausrichtung von Beiträgen sind wie Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben zu behandeln. Der Höchstbetrag darf maximal 10 % der Finanzkompetenz nach Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung betragen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung:

1. dem Abänderungsantrag der RPK zuzustimmen und danach
2. den abgeänderten Antrag des Gemeinderates zur Annahme

Begründung

Unter dem Blickpunkt der finanziellen Angemessenheit sollte die Ausgabenkompetenz in einem gesunden Verhältnis zum Fondsvermögen festgelegt werden, was nach Ansicht der RPK bei einer beantragten Ausgabenkompetenz von bis zu CHF 150'000 und einem Fondsvermögen von CHF 249'115.90 nicht eingehalten ist. Die Ausgabenkompetenz soll deshalb auf 10 % des jeweils in Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung definierten Maximalbetrages festgelegt werden.

Bemerkung des Gemeinderates

Der Gemeinderat betrachtet die von der RPK beantragte Beschränkung der Finanzkompetenz nicht für sinnvoll. In der Regel dürfte ein Betrag von maximal CHF 15'000 pro Fall zwar ausreichen. Grössere Projekte könnten mit der Beschränkung aber grundsätzlich nicht finanziert werden.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2019-271 vom 23.10.2019 betr. Verabschiedung des Reglements für den Bubiker-Fonds
- Abschied der RPK vom 06.02.2020

Traktandum 4 : Einzelinitiative "Zusammenschluss Bubikon - Dürnten - Rüti"

Referentin: Andrea Keller, Gemeindepräsidentin

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Die Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ wird abgelehnt.

Kurz und bündig

Am 20.03.2020 wurde dem Gemeinderat die Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon - Dürnten – Rüti“ eingereicht. Mit der Initiative wird verlangt, dass der Gemeinderat die Fusion mit den Nachbargemeinden Dürnten und Rüti prüft. Nach Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat innerhalb von achtzehn Monaten einen entsprechenden Prüfbericht vorzulegen.

Der Gemeinderat hat die Initiative geprüft und festgestellt, dass das Initiativbegehren sachlich, zeitlich und rechtlich durchführbar ist. Daher wurde die Initiative für gültig erklärt.

Im Juni 2017 hat die Direktion Justiz und Inneres des Kantons Zürich zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich das Projekt „Gemeinden 2030“ gestartet. In diesem Zusammenhang wurden Überlegungen zur heutigen Situation der Bezirke und Gemeinden im Kanton Zürich gemacht. Der Vorschlag umfasst Ideen, wie der Kanton Zürich und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden künftig strukturiert werden können. Der Gemeinderat hat sich an der Vernehmlassung zu diesem Projekt beteiligt.

Der Gemeinderat erkennt, dass in Zukunft eine Ausrichtung der räumlichen Strukturen der Gemeinde auf Regionen und funktionale Räume nötig sein wird, um einen ergebnisorientierten, ressourcenschonenden Gesetzesvollzug sicherzustellen. Aus diesem Grund soll das Projekt „Gemeinden 2030“ durchgeführt und abgeschlossen werden. Die aus diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen richtungsweisend für die Entwicklung der Gemeinde sein. Ob dazu auch eine Veränderung der politischen Strukturen gehört (Fusion), kann im Moment offengelassen werden.

Unter Berücksichtigung des Projektes „Gemeinden 2030“ haben die Initianten aus Sicht des Gemeinderates den Zeitpunkt für die Einreichung der Initiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ zu früh gewählt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Ergebnis des Projektes „Gemeinden 2030“ abzuwarten und die Initiative abzulehnen.

Für den Fall einer Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat für die Erarbeitung des Berichts einen gebundenen Kredit in der erforderlichen Höhe zum Budget 2021 beschliessen.

Beleuchtender Bericht

Am Freitag, 20. März 2020 ist bei der Gemeindeverwaltung Bubikon eine schriftliche Einzelinitiative (Prüfungsinitiative im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz) mit folgendem Inhalt eingegangen:

„Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti: Stärkung unserer vernetzten Region“

(Diese Einzelinitiative wird zeitgleich in allen drei aufgeführten Gemeinden eingereicht.)

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Bubikon wohnhaften Stimmberechtigten, stellen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) folgendes Begehren:

Initiativtext

„Der Gemeinderat Bubikon prüft den Zusammenschluss mit den Nachbargemeinden Dürnten und Rüti. Nach Annahme der Initiative legt der Gemeinderat innerhalb von achtzehn Monaten der Gemeindeversammlung einen Bericht vor.

Begründung

Siedlungsstruktur: *Alle drei Gemeinden sind segmentiert und bestehen aus verschiedenen Ortsteilen: Bubikon und Wolfhausen, Dürnten, Oberdürnten, Breitenmatt und Tann, Rüti und Fägswil. Ortsteile wie Tann und Rüti sind schon lange zusammengewachsen, andere wie Dürnten und Bubikon erst in jüngerer Zeit. Durch einen Zusammenschluss ergeben sich in der Raumplanung grosse Chancen. Die Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen können grossräumiger geplant und die Reserven besser genutzt werden.*

Infrastruktur: *Bei der Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas sind die drei Gemeinden schon sehr verwoben. Auch die Abwasserentsorgung wird durch gemeinsam betriebene Kläranlagen gewährleistet. Ein Zusammenschluss der drei Gemeinden vereinfacht die Strukturen für die Ver- und Entsorgung und ermöglicht diese langfristig zu günstigen Preisen. Das vielfältige Geflecht von Zweckverbänden (z.B. ehem. Spital Rüti) kann vereinfacht werden und die zusammengeschlossene Gemeinde erhält mehr Gewicht (z.B. Zivilschutzorganisation Bachtel, KEZO, etc.).*

Behördenmitglieder: *Es ist schwierig geworden, kompetente Behördenmitglieder zu finden. In einer zusammengeschlossenen Gemeinde ist die Basis an interessierten Personen grösser und es braucht weniger Behördenmitglieder.*

Verwaltung: *Die Gemeindeaufgaben haben eine hohe Komplexität erreicht. Die Bestimmungen in Bezug auf Baurecht, Finanzen, Raumplanung und Soziales sind ausserordentlich anspruchsvoll geworden. Eine Bündelung der Kräfte und des Fachwissens ist nun angebracht.*

Interessenvertretung: *Die zusammengeschlossenen Gemeinden mit zusammen rund 27'000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen Rapperswil und Wetzikon erhalten in der Region und gegenüber dem Kanton mehr Gewicht. Dies gilt z.B. für die Spitalplanung und den öffentlichen Verkehr. Der Kanton unterstützt Gemeindefusionen und leistet dafür neben der Beratung auch finanzielle Beiträge.“*

Mit Beschluss Nr. 2020-67 vom 02.04.2020 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt. Gleichzeitig hat er beschlossen, diese Einzelinitiative der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zusammen mit der Initiative hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung seine Haltung in Form eines zustimmenden oder ablehnenden Antrages vorzulegen. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung auch einen Gegenvorschlag präsentieren.

Der Gemeinderat hat die folgenden Erwägungen angestellt:

Kann die Gemeinde Bubikon ihre Aufgaben erfüllen?

Der Kanton braucht Gemeinden, die ihre Aufgaben optimal wahrnehmen können und die ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein hohes Mass an Mitwirkung und Identifikation gewähren.

Bubikon ist eine leistungsfähige Gemeinde, welche ihre Aufgaben gemäss den Standards des Kantons erfüllt. Als Gemeinde ist Bubikon eine Kernzelle der direkten Demokratie und steht für lokale Autonomie und Bürgernähe. Wo es sinnvoll ist, arbeitet die Gemeinde mit überkommunalen Leistungserbringern zusammen.

Kann die Gemeinde Bubikon ihre Aufgaben auch in Zukunft noch erfüllen?

Alles unterliegt einem steten Wandel, so auch die Gemeindefläche. Als Wandel werden Veränderungen bezeichnet, die eine umfassende und tief greifende Neu- und Umstrukturierung der Gemeinde bis zur Fusion zur Folge haben können. Allfällige Gemeindereformen beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bubikon müssen selber entscheiden, welche Gemeindeform bzw. -reform für sie die richtige ist.

Kleinräumige Gemeindeflächen haben zur Folge, dass viele Gemeindeaufgaben auf Zweckverbände übertragen oder beim Kanton zentralisiert werden. Wenn der von einer Gemeinde selbstständig wahrgenommene Aufgabenanteil immer kleiner wird, werden die Gemeindeautonomie und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in lokalen Angelegenheiten geschwächt. Unter kleinräumigen Gemeindeflächen sind Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu verstehen.

Bubikon gilt als leistungsfähige Gemeinde. Mit ihren 7300 Einwohnerinnen und Einwohnern, Tendenz steigend, ist die Gemeinde grundsätzlich in der Lage, eine dezentrale Aufgabenerfüllung mit angemessenen Handlungsspielräumen auch für die Zukunft sicherzustellen.

Kosten und Qualität

Im ländlichen Raum gibt es kleine Gemeinden, die zunehmend Schwierigkeiten haben, ihre Aufgaben zu vertretbaren Kosten und in der erforderlichen Qualität zu erbringen. Ein Lösungsansatz besteht darin, dass kleine und mittlere Gemeinden zu stärkeren Landgemeinden fusionieren. Wo möglich soll die Fusion in Richtung von Ortschaften erfolgen, die über eine Grundversorgung und einen leistungsfähigen Anschluss an den öffentlichen Verkehr verfügen.

Bubikon mit 7300 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört nicht zu diesen kleinen Gemeinden und hat auch keine Schwierigkeiten, ihre Aufgaben zu vertretbaren Kosten und in der erforderlichen Qualität zu erbringen. Die Grundversorgung sowie der Anschluss an den öffentlichen Verkehr (Bahn und Autobahn) sind sichergestellt.

Raumplanung

In den Agglomerationen gibt es Städte und Gemeinden, die eine hohe Entwicklungsdynamik aufweisen, die nicht an den Gemeindegrenzen Halt macht. Die Schlüsselprobleme der Agglomerationen liegen bei der haushälterischen Bodennutzung, der Bewältigung des Verkehrsaufkommens und der Aufrechterhaltung der Lebensqualität. Da die Planungshoheit bei den einzelnen Gemeinden liegt, kommt es zu Problemen bei der Koordination der räumlichen Entwicklung insbesondere in den Bereichen Verkehr und Siedlung.

Bubikon ist mit den Nachbargemeinden funktional nur schwach verflochten. Für eine nachhaltige Raumplanung ist keine koordinierte räumliche Entwicklung erforderlich. Es besteht nur ein geringer Bedarf an verbindlichen Abstimmungen mit den Nachbargemeinden.

Erfolgsfaktoren für eine Fusion

Damit die Bilanz einer Gemeindefusion positiv ausfällt, müssen eine Reihe von Kriterien beachtet werden.

Bei der Festlegung eines Fusionsperimeters ist darauf zu achten, dass der erfasste Raum in geografischer und topografischer Hinsicht soweit als möglich eine Einheit bildet. Der Fusionsperimeter Bubikon (2 Ortsteile) - Rüti (2 Ortsteile) – Dürnten (4 Ortsteile) besteht aus insgesamt acht Ortsteilen. Davon haben aber nur die Ortsteile Tann und Rüti einen engen räumlichen Bezug zueinander. Alle anderen Ortsteile sind grossräumig getrennt. Dieser Fusionsperimeter erfüllt die Vorgaben in geografischer Hinsicht nicht.

Gegenüber von Rüti weist Bubikon zudem eine ganz andere demografische Struktur aus, was im Falle einer Fusion mehrheitlich Nachteile für die Gemeinde Bubikon verursachen würde (höhere Steuern).

Unter den «Anforderungen der Raumplanung» sind die kantonalen Leitlinien für die räumliche Entwicklung, die Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtplanung sowie die Nutzungsplanungen der beteiligten Gemeinden zu verstehen. Ein wichtiges Kriterium ist die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Bubikon verfügt bereits über einen Bahnhof mit S-Bahn-Anschluss Richtung Zürich und Rapperswil.

Schule

Eine neue Gemeinde soll sich an den funktionalen Verflechtungen der bisherigen Gemeinden orientieren. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit im Volksschulbereich. Im Schulbereich besteht zwischen den Gemeinden Bubikon, Rüti und Dürnten keine Zusammenarbeit, da Bubikon ihre Aufgaben in diesem Bereich selbstständig löst.

Schulgemeinden mit einer geringen Anzahl von Schülerinnen und Schülern fällt es zunehmend schwer, den Schulbetrieb so zu gestalten, dass dieser die Anforderungen der Volksschulgesetzgebung hinreichend erfüllen kann.

Die Schule Bubikon hat ausreichende Schülerzahlen, Tendenz steigend und ist daher in der Lage, ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot sicherzustellen.

Die politische Gemeinde Bubikon und die Schulgemeinde Bubikon haben sich bereits per 01.01.2018 zu einer Einheitsgemeinde zusammengeschlossen. Mit diesem Zusammenschluss wurden Abläufe vereinfacht und Doppelspurigkeiten abgebaut. Dies erlaubt der Gemeinde Bubikon eine einheitliche Führung aller auf dem Gemeindegebiet anfallenden öffentlichen Aufgaben und begrenzt den Koordinationsaufwand. Ferner ermöglicht dies für die Einwohnerinnen und Einwohner eine erhöhte Transparenz der Entscheidungswege und der Verantwortlichkeiten.

Überkommunale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit unter den Bezirks-Gemeinden soll auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Aufgaben leisten. Die überkommunale Zusammenarbeit hat in vielen Sachbereichen einen hohen Stellenwert und geniesst bei der Gemeinde Bubikon sowie im Bezirk eine starke Akzeptanz. Sie wird auch in Zukunft unverzichtbar sein, wenn es darum geht, das Einzugsgebiet für eine bestimmte Leistung zu vergrössern und damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern.

Gemeinden 2030 – Regionen und funktionale Räume im Kanton Zürich

Im Juni 2017 hat die Direktion Justiz und Inneres des Kantons Zürich zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich das Projekt „Gemeinden 2030“ gestartet. In diesem Zusammenhang wurden Überlegungen zur heutigen Situation der Bezirke und Gemeinden im Kanton Zürich gemacht.

Eine zukunftsorientierte Gemeindeentwicklung erfordert ein Denken und Handeln über Gemeindegrenzen hinweg und eine verstärkte Orientierung an funktionalen Räumen. Viele Aufgaben sollten heute je länger je mehr in grösseren Räumen geplant und erbracht werden (Planung, Koordination, Umsetzung etc.). Es gibt bereits heute eine überkommunale Zusammenarbeit, die in zahlreichen Gefässen mit unterschiedlichen Beteiligten (Zweckverbände, Bezirke, Planungsregionen) stattfindet, was teilweise Probleme verursacht. Hauptprobleme sind die jeweiligen Bezirksgrenzen, welche die überkommunale Zusammenarbeit erschweren oder das Bilden von Regionen oder funktionalen Räumen verhindern.

Es ist nun angedacht, die Bezirke aufzuheben und Regionen zu bilden, welche einen oder mehrere funktionale Räume umfassen. Die Regionen sind bestimmt für eine Zusammenarbeit im grösseren Massstab sowie für die Aufgaben, die heute von den Bezirken erfüllt werden. Die Regionen würden folglich die Aufgaben/Funktionen der Bezirke übernehmen. Im gleichen Perimeter würden die Planungsregionen arbeiten und könnten eine grossräumige interkommunale Zusammenarbeit begünstigen.

Weiter sollen möglichst viele öffentliche Aufgaben (Funktionen) aus einer Hand erbracht und folglich für ein übereinstimmendes Gebiet gesteuert werden. Die interkommunale Zusammenarbeit soll in einem gemeinsamen funktionalen Raum stattfinden, in welchem möglichst viele der Aufgabengebiete angesiedelt werden, die eine interkommunale Zusammenarbeit bedingen. Die funktionalen Räume sollen eine oder mehrere Gemeinden umfassen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.

Die Gemeinden im Kanton Zürich, so auch die Gemeinde Bubikon, wurden zu einer Vernehmlassung eingeladen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung hat der Gemeinderat Bubikon seine Haltung zum Projekt „Gemeinden 2030“ eingebracht.

Fazit

Die Gemeinde Bubikon erfüllt ihre Aufgaben im Interesse der Bevölkerung selbstständig, demokratisch und wirtschaftlich. Der Gemeinderat erkennt, dass in Zukunft eine Ausrichtung der räumlichen Strukturen der Gemeinde auf Regionen und funktionale Räume nötig sein wird, um einen ergebnisorientierten, ressourcenschonenden Gesetzesvollzug sicherzustellen. Aus diesem Grund soll das Projekt „Gemeinden 2030“ durchgeführt und abgeschlossen werden. Die aus diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen richtungsweisend für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sein. Ob dazu auch eine Veränderung der politischen Strukturen gehört (Fusion) kann im Moment offengelassen werden.

Unter Berücksichtigung des Projektes „Gemeinden 2030“ haben die Initianten aus Sicht des Gemeinderates den Zeitpunkt für die Einreichung der Initiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ zu früh gewählt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Ergebnis des Projektes „Gemeinden 2030“ abzuwarten und die Initiative abzulehnen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet

Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Wird die Initiative durch die Gemeindeversammlung angenommen, erhält der Gemeinderat den Auftrag, innerhalb von achtzehn Monaten die Fusion der Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti zu prüfen, das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten und der Gemeindeversammlung zu präsentieren.

Bei einer Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat für die Erarbeitung des Berichts einen gebundenen Kredit in der erforderlichen Höhe zum Budget 2021 beschliessen.

Anlässlich der Präsentation des Berichtes hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung mitzuteilen, ob er dieses Projekt von sich aus weiterverfolgt oder ob er darauf verzichtet. Sollte der Gemeinderat darauf verzichten wollen, hat die Gemeindeversammlung das Recht, ihn mit einer weiteren Initiative zu einer Weiterverfolgung zu verpflichten (§§ 146 ff. GPR). Verzichten der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung auf die Weiterverfolgung, ist das Projekt abgeschlossen.

Wird das Projekt weitergeführt, hat der Gemeinderat mit den Gemeinden Dürnten und Rüti Fusionsverhandlungen aufzunehmen. Diese Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Für den Fall, dass sich alle drei Gemeinden an den Verhandlungen beteiligen, werden die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. In der darauf folgenden Phase wird der Fusionsvertrag erstellt. Über den Fusionsvertrag bzw. über eine Gemeindefusion beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne (§ 153 Abs. 1 GG). Die Abstimmung hat am gleichen Datum stattzufinden. Das Abstimmungsergebnis wird in jeder beteiligten Gemeinde separat ermittelt. Damit eine Fusion zustande kommt, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich. (Art. 84 Abs. 1 KV).

Erst ein Ja zum Fusionsvertrag verpflichtet die Behörden, die im Vertrag vorgesehene Fusion an die Hand zu nehmen. Lehnt eine Gemeinde den Vertrag ab, kommt die Fusion nicht zustande.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Antrag:

Die RPK hat die Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 die vorliegende Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ zur Ablehnung.

Begründung

Mit dem Projekt „Gemeinden 2030“ der Direktion Justiz und Inneres des Kantons Zürich zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich wird bereits auf höherer Ebene die Bildung von funktionalen Räumen geprüft. Vor diesem Hintergrund erachtet die RPK den heutigen Zeitpunkt als verfrüht und deshalb nicht geeignet, um einen Zusammenschluss mit einzelnen Nachbargemeinden mit entsprechenden Kostenfolgen zu prüfen.

Aktenauflage

- Initiativtext
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-67 vom 02.04.2020 betr. Gültigerklärung
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-68 vom 02.04.2020 betr. Haltung des Gemeinderates
- Abschied der RPK vom 08.07.2020

Traktandum 5: Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)**Referentin:** Andrea Keller, Gemeindepräsidentin**Kurz und bündig**

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Anfragen zur 5G-Technologie

Für diese Gemeindeversammlung sind diverse Anfragen zur 5G-Technologie eingegangen:

Von Frau Renate Florin, Bubikon:

Anfragen zum 5G Funknetz/Medienmitteilung vom 28.2.20

Sehr geehrter Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Stellungnahme vom Gemeinderat kann ich mich als Bürgerin von der Gemeinde Bubikon nicht einverstanden erklären.

Zur Zeit findet eine intensive Diskussion statt über die Einführung der neuen 5G Technologie. Dabei wird in erster Linie über die gesundheitlichen Folgen sowohl für Menschen als auch für die Natur diskutiert. In diversen Gemeinden und Kantonen herrscht Unsicherheit im Umgang mit Gesuchen rund um die 5G Mobilfunk-Technologie. Auch der Bund hat sich bisher nicht abschliessend über die längerfristigen Auswirkungen der Strahlung geäussert, besonders was die Erhöhung der Strahlenemissionen betrifft. Deshalb haben einige Gemeinden ein Moratorium vorgesehen.

Verschiedene aktuelle Gutachten weisen darauf hin, dass eine potentielle Gefährdung von der 5G Technologie ausgehen könnte. Zudem sind verschiedene politische und rechtliche Vorstösse hängig bezüglich dieser Technologie.

Beispielsweise wird in einem Schreiben vom 31.1.2020 an die Kantone behauptet, dass 5G Antennen wie konventionelle Antennen behandelt werden sollen, obwohl die Strahlenbelastung weitgehend anders ist. Es fehlt auch ein Hinweis darauf, wie und wann die Strahlung gemessen wird, mit welchen Messmethoden oder ob diese Angaben nur auf Simulation beruhen.

Bezüglich Bearbeitung der Vollzugshilfe zur NISV zur Berücksichtigung der Abstrahlungscharakteristik der adaptiven Antennen gibt es weltweit noch keinen Standard, den das BFU für seine Empfehlung heranziehen kann.

Um eine Vollzugshilfe zu erarbeiten, welche „die in den Modellen erkennbaren Vorteile von adaptiven Antennen für die gesamte Exposition der Bevölkerung“ tatsächlich auch sicherstellt, müssen gemäss den jüngsten Informationsschreiben weitere Abklärungen zur Exposition gemacht werden und nach Möglichkeit im Realbetrieb getestet werden.

Dies bedeutet, dass die gesamte Bevölkerung derzeit einem unfreiwilligen flächendeckenden 5G-Feldversuch ausgesetzt wird. Derartige Versuche am Menschen mit einer umstrittenen Technologie verstossen gegen elementare Grundrechte und stehen auch im Widerspruch zum Nürnberger Kodex von 1947.

Ein Rechtsgutachten des Dänischen Anwalts, Christian F. Jensen, vom 4.5.2019 kommt zum Schluss, dass der Aufbau und Betrieb eines 5G-Netzes, so wie es zur Zeit beschreiben ist, im Widerspruch zu den gültigen Menschenrechten und Umweltrechten steht, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Convention, den EU-Regulations- und den Bern- und Bonn-Konventionen verankert sind.

Der Gemeinderat hat beispielsweise in der Baubewilligung 2010.017 für die Bewilligung der Swisscom Antenne an der Kapfstrasse 44 einige Auflagen gemacht.

Aufgrund der unsicheren Datenlage habe ich die folgenden Fragen an den Gemeinderat:

- 1. Was unternimmt der Gemeinderat um eine mögliches Risiko für Mensch und Umwelt zu minimieren?*
- 2. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Gemeinderat um eine Aufschiebung oder ein Moratorium zu erreichen, bis die Datenlage klarer wird?*
- 3. Ist der Gemeinderat bereit, ein mögliches gesundheitliches Risiko für die Bevölkerung zuzulassen?*

Ich bitte Sie um Stellungnahme zu den obigen Punkten.

Mit weiteren, in der Hauptsache gleichlautenden Schreiben, sind die folgenden Personen an den Gemeinderat gelangt:

- Frau Simone Vogelsang, Bubikon
- Herr Michael König, Bubikon
- Herr und Frau Adolf und Dorli Wyler, Bubikon
- Herr und Frau Fritz und Verena Marti, Bubikon
- Herr Andreas Pfister, Bubikon
- Frau Elisabeth Stiefel, Bubikon
- Frau Renate Wiedmer, Bubikon
- Frau Margrit Beerli, Bubikon
- Frau Susanna Holderegger, Bubikon
- Frau Margrit Külling, Bubikon
- Frau Monika Hiestand, Bubikon
- Frau Margrit Ryser, Bubikon
- Frau Cécile Marti, Bubikon

- Herr und Frau Walter und Ursula Mörgeli, Bubikon
- Herr Edwin Scherrer, Bubikon
- Herr Josef Dobler, Bubikon
- Frau Marie-Louis Bircher, Bubikon
- Frau Elisabeth Jampen-Nieth, Bubikon
- Frau Verena Rüegg, Bubikon
- Frau Esther Schenk, Bubikon
- Frau Verena Luz, Bubikon
- Frau Cindy Grütter, Bubikon
- Herr Ruedi Voser, Bubikon
- Frau Verena Voser, Bubikon
- fit & gesund ernährt gmbh, Herr Thomas Aerni, Bubikon
- Herr Thomas Aerni und Frau Marion Meier Aerni, Bubikon, mit folgenden zusätzlichen Fragen:
 - a) Was ist die Meinung des Gemeinderates zur Installation von G5 in unserer Gemeinde?
 - b) Es gibt noch viele Unklarheiten betreffend Auswirkungen von G5 auf die Umwelt. Was unternimmt der Gemeinderat, um ein mögliches Risiko von gesundheitlichen Schäden der Bevölkerung zu minimieren? Ich Thomas Aerni habe „im Rahmen meiner Berufsausübung“ immer wieder Kunden mit gröbereren Gesundheitlichen Problemen infolge E-Smog/Funkbelastungen.
 - c) Hat der Gemeinderat rechtliche Möglichkeiten, um den Baubewilligungsprozess für den Umbau oder Neubau von Antennen auf den G5 Standard zu unterbrechen, bis mehr Klarheit besteht über die gesundheitlichen Belastungen durch G5?
 - d) Hat der Gemeinderat rechtliche Möglichkeiten, eine erteilte Baubewilligung rückgängig zu machen, falls sich Fakten, auf welche sich ein Baubewilligungsentscheid abstützt, als nicht mehr haltbar herausstellen?
 - e) Hat der Gemeinderat rechtliche Möglichkeiten, eine Funkantenne, welche in Betrieb ist, wieder abschalten zu lassen?
 - f) Wie ist das mit der Antenne bei Traber AG am Rosengarten, ist die bereits G5 ohne die Mitbürger zu informieren? Wer ist da haftbar für Gesundheitsschäden der Mitarbeitenden und umgebenen Firmen/Haushalten?
- Herr und Frau Fritz und Verena Marti, Bubikon, mit denselben Fragen (lit. a-e) wie Thomas Aerni und Marion Meier Aerni oben.
- Herr und Frau Adolf und Dorli Wyler, Bubikon, mit denselben Fragen (lit. a-e) wie Thomas Aerni und Marion Meier Aerni oben.

Antworten des Gemeinderates

Die Anfragen wurden wie folgt durch den Gemeinderat beantwortet:

„Bisher hat die Wissenschaft keinen Nachweis erbringen können, wonach die nach den gesetzlichen Vorgaben betriebene Mobilfunktechnologie zu Gesundheits- oder Umweltschäden führt. Die Kompetenz für die Beurteilung der Auswirkungen der 5G-Technologie auf die Gesundheit und die Umwelt liegt bei den zuständigen Bundesämtern. Keiner der Antragsteller hat dem Gemeinderat einen Beweis liefern können, um die Beurteilungen des Bundes in Frage stellen zu können.

Die stärkste Strahlenbelastung geht jeweils nicht von der Antenne, sondern vom eigenen Mobilfunktelefon aus. Die wirksamste Massnahme zum Schutz vor Strahlung ist der Verzicht auf ein eigenes Mobiltelefon und liegt somit in der Verantwortung jedes Einzelnen.

Da mit der Glasfaser keine Mobiltelefonie möglich ist, besteht gegenwärtig keine alternative Technologie zum Mobilfunk.

Sollte sich herausstellen, dass eine Baubewilligung für eine 5G-Mobilfunkanlage nachträglich infolge einer Rechtsänderung oder wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mit Mängeln behaftet ist, kann sie widerrufen werden.

Sobald der Bund oder der Kanton ein Moratorium für Mobilfunkanlagen beschliesst, wird sich die Gemeinde Bubikon diesem Moratorium anschliessen.

Allgemeine und weiterführende Informationen über sämtliche Antennenstandorte, so auch in der Gemeinde Bubikon, sind auf der folgenden Website des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM zu finden:

<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/standorte-von-sendeanlagen.html>

Im Übrigen wird auf die Medienmitteilung des Gemeinderates vom 28.02.2020 zur 5G-Technologie sowie auf das neueste Urteil des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, vom 16.07.2020 verwiesen (Entscheid Nr. 0109/2020 und 0110/2020).“